

# Lärmaktionsplanung — Pflicht, Inhalte und Chancen für die Kommunen

- A. Was ist Lärmaktionsplanung?
- B. Welche Maßnahmen kommen in Betracht – wie funktioniert die Umsetzung?
- C. Gibt es eine Pflicht zur Aufstellung von LAPen und wen trifft sie?
- D. Wie ist die Lärmaktionsplanung in das überkommene Lärmschutzrecht einzuordnen?
- E. Das Planaufstellungsverfahren
- F. Was spricht gegen – was spricht für die Aufstellung eines LAP?
- G. Alleine oder im kommunalen Verbund?

## A. Was ist Lärmaktionsplanung?

1. Gesetzliche Verankerung und Definition
2. Das zweistufige System: Kartierung und Aktionsplanung
3. Lärmaktionsplanung als Akt kommunaler Fachplanung
4. Drei Spezifika

## 1. Gesetzliche Verankerung und Definition

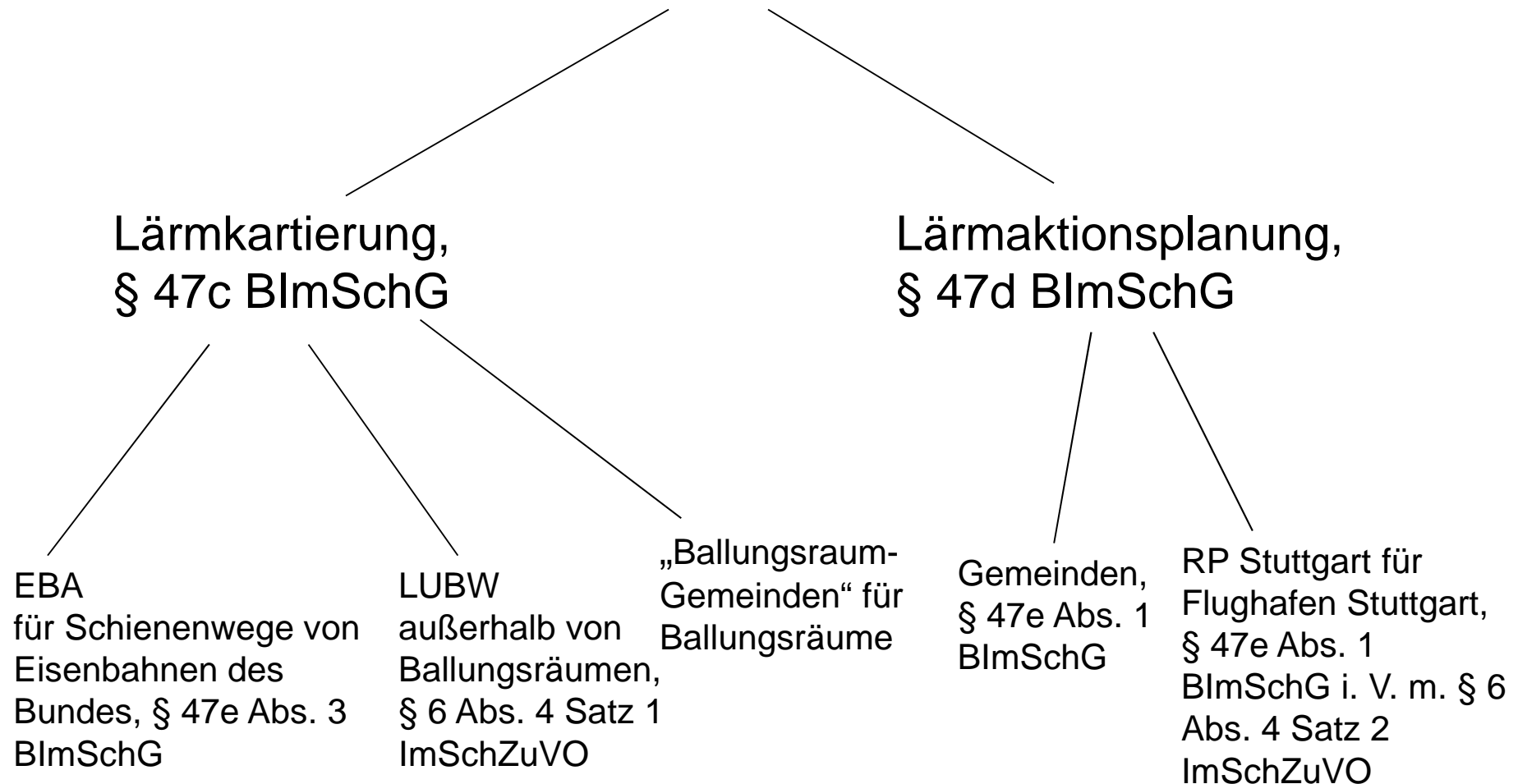
- Umgebungslärm-Richtlinie i.V.m. §§ 47a ff. BImSchG
- Art. 3 lit. t Umgebungslärm-Richtlinie:

Ein **Aktionsplan** ist ein Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärm-minderung.

- Art. 3 lit. a Umgebungslärm-Richtlinie:

„**Umgebungslärm**“ sind unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Gebäuden für industrielle Tätigkeiten ausgeht.

## 2. Das zweistufige System: Kartierung und Aktionsplanung



### 3. Lärmaktionsplanung als Akt kommunaler Fachplanung

- ⇒ LAP ist planerischer Akt – UmgebungslärmRL als Finalprogramm
- ⇒ Akt räumlicher Fachplanung
- ⇒ Geltung der materiellen Schranken planerischer Gestaltungskompetenz, insbesondere
  - Planrechtfertigung
  - Abwägungsgebot
- ⇒ Aufstellung von Lärmaktionsplänen wird vom Schutzgehalt der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 GG erfasst.

## 4. Drei Spezifika der Lärmaktionsplanung

- Gesundheitsschutz durch Lärmbekämpfung und –vorsorge
- Managementansatz
- Gesamtlärbetrachtung

## B. Welche Maßnahmen kommen in Betracht?

grundsätzlich alle tatsächlichen und rechtlichen Instrumente, die geeignet sind, die Lärmbelastungssituation der betroffenen Menschen zu verbessern.



Wie funktioniert die Umsetzung der im LAP festgelegten Maßnahmen?

## Gesetzliche Ausgangslage: Koordinierungsmodell

§ 47d Abs. 6: § 47 Abs. 3 S.2 und Abs. 6 gilt entsprechend

§ 47 Abs. 6: Die Maßnahmen, die Pläne nach Abs.1 bis 4 festlegen, **sind** durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen.

Sind in den Plänen **planungsrechtliche Festlegungen** vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen **zu berücksichtigen**.

## Bindungswirkung für Maßnahmen mit planungsrechtlichem Einschlag?

- ⇒ im Rahmen der Planfeststellung „zu berücksichtigen“  
d.h.: keine strikte Bindungswirkung für die Planfeststellungsbehörde, sondern LAPe sind in die fachplanerische Abwägung einzustellen

(n.b.: subjektiv-rechtliches Einfallstor für die Kommunen)

## Bindungswirkung für Maßnahmen ohne planungsrechtlichem Einschlag?

nach unserer Ansicht hängt die Reichweite der Bindungswirkung ab

- ⇒ vom Inhalt der konkreten Maßnahme und
- ⇒ davon, ob die Gemeinde die Anforderungen an die Anwendung der im konkreten Einzelfall grundrechtlich erforderlichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bei der Planaufstellung erfüllt hat,
- ⇒ wobei der Gesetzeswortlaut ernst zu nehmen ist!

C. Gibt es eine Pflicht zur Aufstellung von LAPen und wen trifft sie?

⇒ Anfrage der Pforzheimer Zeitung, März 2013

## § 47d BImSchG

(1)<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden stellen bis zum 18. Juli 2008 Lärmaktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für

1. Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, der Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr und der Großflughäfen,
2. Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern.

<sup>2</sup> Gleiches gilt bis zum 18. Juli 2013 für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken.....

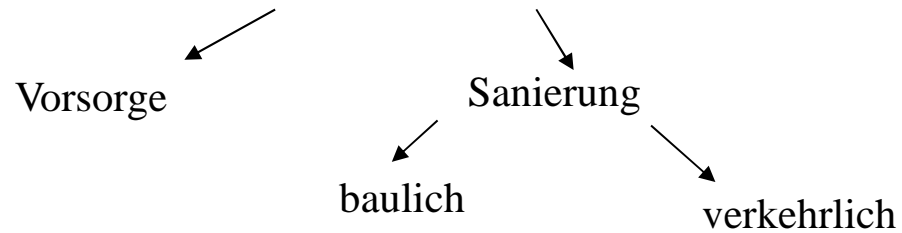
Art. 20 Abs. 3 GG:

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

- D. Wie ist die Lärmaktionsplanung in das überkommene Lärmschutzrecht einzuordnen?



## Überkommener nationaler Verkehrslärmschutz



1. Trennungsgebot

2. Aktiver LS

3. Passiver LS

4. Entschädigung

↳ VLärmSchR 97 § 45 StVO

↳ Lärmschutz-Richtlinien-StV 2007

Grenze: verfassungsrechtlich –

Gesundheitsbeeinträchtigung

Eigentumsverletzung

## Lärmschutz nach der UmgebungslärmRL

### flächendeckend

⇒ keine isolierte Betrachtung einzelner Emissionsquellen

⇒ Gesamtlärmbetrachtung im Freien

### Managementansatz

← LAP ⇒ Koordinationsmodell §§ 47d VI, 47 VI BImSchG

⇒ alle möglichen Maßnahmen

⇒ keine festen Grenzwerte iSe ordnungsrechtlichen Ansatzes

⇒ dynamische Planung durch Fortschreibung

### Schutz ruhiger Gebiete

### Betonung des Verfahrens

⇒ Öffentlichkeitsbeteiligung, Transparenz

⇒ Monitoring

Fall: Die Gemeinde erwägt, für einen dicht bewohnten Abschnitt einer durch ihre Wohnlage führenden Bundesstraße eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung festzulegen.

Im Planaufstellungsverfahren wendet die Straßenverkehrsbehörde ein, die für eine solche Maßnahme nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV erforderlichen Voraussetzungen seien nicht erfüllt. Deshalb könne die Maßnahme nicht umgesetzt werden.

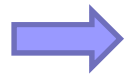
Was ist von dem Einwand zu halten?

- grundrechtlicher Vorbehalt des Gesetzes ⇒ Notwendigkeit gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage
- hier: § 45 StVO i. V. m. § 6 Abs. 1 StVG
- nicht: Lärmschutz-Richtlinien-StV – „nur“ VwV zur einheitlichen Ermessensbetätigung

Ergebnis: Sowohl die Ausübung des Ermessens auf der Rechtsfolgenseite als auch die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe auf der Tatbestandsseite des § 45 StVO werden bei der Umsetzung einer in einem LAP festgelegten Maßnahme im Einzelfall gem. §§ 47d Abs. 6, 47 Abs. 6 Satz 1 BImSchG durch den Lärmaktionsplan gesteuert.

## E. Das Planaufstellungsverfahren

- ➔ gesetzliche Regelungen:
  - § 47d Abs. 3 BImSchG
  - Art. 8 Abs. 7 UmgebungslärmRL
  
- ➔ Anlehnung an §§ 3 ff. BauGB



Eckpunkte des Planaufstellungsverfahrens sind:

- Fassung des Aufstellungsbeschlusses
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der staatl. Fachbehörden und anderer TöB
- Erarbeitung eines beschlussfähigen Entwurfs
- Durchführung der fortgeschrittenen Beteiligung
- Beschluss des Lärmaktionsplanes
- Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes

*Im Einzelnen „Strategie für einen lärmarmen Verdichtungsraum – Leitfaden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen in interkommunaler Zusammenarbeit“, S. 17 ff.; abrufbar unter: [www.mvi.baden-wuerttemberg.de](http://www.mvi.baden-wuerttemberg.de) und [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)*

F. Was spricht gegen – was spricht für die Aufstellung eines LAP?

knappe Ressourcen

Planaufstellung und Umsetzung sind fachlich anspruchsvoll und zeitaufwendig

(kommunal)politisch heikle Aufgabe



Lärm ist eines der dringendsten Umweltprobleme – Lärm macht krank und zerstört Vermögenswerte

gesetzliche Pflichtaufgabe

Lärmaktionsplanung ist wirkungsvoll

## G. Alleine oder im kommunalen Verbund?

- ⇒ überörtliche Ausstrahlungswirkungen
- ⇒ rechtliche Schwierigkeiten / Unsicherheiten bei Aufstellung und Gestaltung von LAPen
- ⇒ Ressourcen / Kosteneinsparung
- ⇒ Verstärkung des politischen Gewichts

ganz klar:  
im kommunalen Verbund

und jetzt:

Die Vertiefungsvorträge und Erfahrungsberichte!